OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351698/2/BZ

Datum:
Linz, 8. September 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.6.2025, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.4.2025 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 27.5.2025 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf laut Gutachten vom 25.3.2025 als arbeitsunfähig eingestuft worden sei und damit als selbsterhaltungsunfähig gelte.
Gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG sei ihr aufgetragen worden, Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Vater zu verfolgen und Nachweise darüber der Behörde vorzulegen. Die Bf habe keine entsprechenden Nachweise beigebracht. Mit Zuerkennungsbescheid vom 25.4.2025 sei die Bf darauf hingewiesen worden, dass bei Nichterfüllung der im Bescheid angeführten Aufträge die Leistung einzustellen sei.
In ihrer Stellungnahme vom 2.5.2025 habe die Bf unter Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme des Facharztes des Vereins exit sozial vom 28.4.2025 angegeben, dass ihr die persönliche Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Vater nicht zumutbar sei, weil dies ihre bereits bestehende Psychose mit größter Wahrscheinlichkeit drastisch verschlechtern und die derzeit bestehende Therapie-Compliance stark gefährden würde.
Weiters habe die Bf mit Stellungnahme vom 27.5.2025 die Abtretung der Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater an die Behörde verweigert und unter Vorlage einer weiteren fachärztlichen Stellungnahme des Dr. B__ vom 22.5.2025 angegeben, dass auch die Abtretung eine akute Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustandes darstellen würde, da sie sich ursächlich verantwortlich für die Unterhaltsklage fühlen würden. Die Abtretung sei daher weder zumutbar noch möglich, da es sich bei Unterhaltsansprüchen um höchstpersönliche Ansprüche handeln würde, die einer Abtretung nicht zugänglich seien.
Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG seien bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter anzurechnen und seien gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG die Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolge, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar sei. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibe unberührt. Die Ansprüche seien auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
Bereits aus dem Wortlaut des vorzitierten Gesetzes ergebe sich zweifelsfrei, dass die Kriterien der offenbaren Aussichtslosigkeit oder Unzumutbarkeit nur und ausschließlich den Fall der unmittelbaren Unterhaltsverfolgung durch die hilfesuchen-

de Person betreffen, jedoch eben gerade nicht für den Fall des Verlangens der Unterhaltsabtretung an den die Hilfeleistung finanzierenden Träger der Sozialhilfe im Sinne des § 36 Oö. SOHAG von Relevanz seien.
In diesem Sinne werde auch in den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzperiode) zu § 14 Abs. 3 letzter Satz Oö. SOHAG ausgeführt, dass diese Bestimmung inhaltlich einen Fall der Zession darstelle, wobei die hilfesuchende Person als Zedentin bzw. Zedent, der Träger der Sozialhilfe als Zessionar fungiere. Komme die hilfesuchende anspruchsberechtigte Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nicht nach, so könne dies dazu führen, dass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht erbracht oder eingestellt werde. Dies setze allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG vorliegen.
Aus der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG folge, dass die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraussetzt, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung sei jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos oder unmöglich wäre.
Zur Bestimmung des § 6 Abs. 4 werde in den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzperiode) Folgendes ausgeführt:
„Die Leistung der Sozialhilfe ist von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person abhängig. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht.
Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein."
Die Bemühungspflicht würde daher sinngemäß unter anderem dann im Vorhinein entfallen, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels nicht geeignet, nicht adäquat oder eben von vornherein aussichtlos oder unmöglich wäre. Sofern daher eine Bemühungspflicht unter den angeführten Kriterien nicht als angemessen anzusehen sei und demnach entfalle, hätte daher auch eine Abtretungsverpflichtung an die Behörde keinen Sinn.
Daraus folge, dass die Übertragung bedarfsdeckender Ansprüche an den Träger der Sozialhilfe auf dessen Verlangen bei sinngemäßer Betrachtung des § 14 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ausschließlich auf jene Fälle Anwendung findet, in welchen es der hilfesuchenden Person aus belegten Gründen nicht zugemutet werden könne, bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte selbst (in eigener Person und im eigenen Namen) zu verfolgen, sodass exakt für diese Fälle die Abtretung der Ansprüche an die Behörde zwingend vorgesehen sei. Auf die Frage der Zumutbarkeit komme es hierbei jedoch mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht an. Würde man auch die Zession bedarfsdeckender Ansprüche an

den Träger der Sozialhilfe daran messen, ob dies für die hilfesuchende Person zumutbar sei, würde der Zweck der Bestimmung des § 14 Abs. 3 letzter Satz Oö. SOHAG vollständig ins Leere laufen und wäre die Bestimmung geradezu sinnentleert. Derartiges sei aber weder der Gesetzesformulierung zu entnehmen, noch könne dies ernsthaft als Wille des Landesgesetzgebers konstruiert werden.
Das Vorbringen, wonach die Abtretung weder zumutbar noch möglich sei, da es sich bei Unterhaltsansprüchen um höchstpersönliche Ansprüche handeln würde, die einer Abtretung nicht zugänglich seien, sei somit vollumfänglich unrichtig, da die Abtretung bedarfsdeckender Ansprüche gegenüber Dritten an den Träger der Sozialhilfe ausdrücklich in der Bestimmung des § 14 Abs. 3 letzter Satz Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehen sei und im Übrigen auch von der Judikatur des Obersten Gerichtshofes bestätigt werde (OGH 23.9.2022, 4 Ob 113/22d in FamZ 2022/204). Die Bestimmung des § 14 Abs. 3 letzter Satz Oö. SOHAG komme daher - wie bereits ausgeführt - gerade in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen es der hilfesuchenden Person aus bestimmten Gründen nicht zumutbar sei, die Ansprüche selbst zu verfolgen. Das Vorbringen, wonach aus gesundheitlichen Gründen auch die Abtretung der Ansprüche an die Behörde nicht zumutbar sei, gehe somit ins Leere, weil die Übertragung der Ansprüche an den zuständigen Träger der Sozialhilfe gerade nicht an die Frage der Zumutbarkeit anknüpfe.
Da die Bf der Aufforderung zur Abtretung Ihrer Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater gemäß § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht nachgekommen sei und bis dato keine Nachweise darüber erbracht habe, sei eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe gemäß § 14 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 Oö. SOHAG weggefallen und sei daher die Leistung iVm § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 17.6.2025, in der die ersatzlose Behebung beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen – neben dem Verweis auf die in der Stellungnahme vom 26.5.2025 vorgebrachten Argumente – ausgeführt, dass die Abtretung von Ansprüchen iSd § 6 Abs. 4 und 5 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG Bestandteil der Bemühungspflicht sei, weshalb entgegen der Ansicht der Behörde sehr wohl auch die Frage der Zumutbarkeit und Möglichkeit der Abtretung der Unterhaltsansprüche zu prüfen sei. Die Behörde selbst schreibe ja in der Begründung des Bescheides unter Verweis auf die eben zitierten Paragraphen zur Bemühungspflicht, dass die Leistung deshalb eingestellt werde, weil die Bf der Aufforderung zur Abtretung der Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater nicht nachgekommen sei und somit selbst die Abtretung von Ansprüchen als Teil der Bemühungspflicht ansieht.
Aus der fachärztlichen Stellungnahme von FADr. B__ vom 22.5.2025 gehe klar und eindeutig hervor, dass sich der Gesundheitszustand der Bf bei einer Abtretung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen auch durch die Behörde massiv verschlechtern würde.

Es würde auch eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen, würde man die zitierten Bestimmungen des Oö. SOHAG so auslegen, dass eine Unzumutbarkeit der Verfolgung von Ansprüchen als Teil der Bemühungspflicht, insbesondere, aus gesundheitlichen Gründen, hinsichtlich der Abtretung von Ansprüchen unberücksichtigt bliebe.
Die Materialien zu § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG führen Folgendes aus: "Kommt die hilfesuchende anspruchsberechtigte Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht erbracht oder eingestellt wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 vorliegen."
§ 6 Abs. 4 Oö. SOHAG nehme u.a. auf die Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung Bezug. Bei Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung sei somit auch eine Abtretung der Ansprüche unzulässig. Die Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung sei gerade hier aber gegeben, da die Verfolgung der Unterhaltsansprüche - egal ob durch die Bf selbst oder die belangte Behörde - eine massive Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bf zur Folge hätte.
Die Abtretungserklärung, die der Bf zur Unterfertigung vorgelegt worden sei, sei in ihrem Umfang zu weitreichend und daher sittenwidrig, da sie einer generellen, unbeschränkten Abtretung der Unterhaltsansprüche gleichkomme. Nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung vom 12.5.2025 wäre die Bf verpflichtet gewesen, alle aktuellen und in der Vergangenheit liegenden Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater abzutreten, unabhängig von der Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit der Bf in der Vergangenheit und in der Zukunft sowie unabhängig davon, ob die Bf Sozialhilfe beziehen werde oder bezogen habe. Dies wäre mit einem massiven Rechtsnachteil verbunden, da sie endgültig ihrer Unterhaltsansprüche auch für die Zukunft beraubt wäre, da in der Abtretungserklärung weder eine zeitliche Begrenzung auf den Sozialhilfebezug noch eine Rückübertragung der Unterhaltsansprüche vorgesehen sei.
Das von der Behörde zitierte Urteil des OGH beziehe sich auf eine Legalzession, welche in diesem Fall nicht gegeben sei. Nach der in der Stellungnahme vom 26.5.2025 zitierten Judikatur des OGH sei die Abtretung von Unterhaltsansprüchen als höchstpersönliches Recht unzulässig.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17.7.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Es hat auch keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie lebt in einer teilbetreuten Wohneinrichtung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz und hat einen Wohnkostenbeitrag in Höhe von 195,20 Euro und einen Energiekostenbeitrag in Höhe von 30 Euro zu entrichten.

Die Bf leidet an paranoider Schizophrenie und ist laut BBRZ-Gutachten vom 25.3.2025 arbeitsunfähig.

Mit Schreiben vom 17.4.2025 wurde der Bf von der Behörde im Rahmen der Bemühungspflicht aufgetragen, Ansprüche aus Unterhaltsleistung gegen ihren Vater zu verfolgen, das angeschlossene Formular zu unterfertigen und mit dem BBRZ-Gutachten beim Bezirksgericht einzubringen sowie anschließend eine Kopie des Antrags mit Eingangsstempel des Bezirksgerichts der Behörde vorzulegen.

Mit Bescheid vom 25.4.2024 wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet zuerkannt.
Gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG wurde der Bf aufgetragen, das bereits übermittele Formular zur Unterhaltsverfolgung beim Bezirksgericht Linz einzubringen und einen Nachweis über die Einbringung bis zum 2.5.2025 der Behörde vorzuweisen.

Mit E-Mail vom 2.5.2025 wurde die Stellungnahme vom 28.4.2025 samt der fachärztlichen Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 28.4.2025 übermittelt. Zusammengefasst wird darin (ausführlich begründet) ausgeführt, dass eine Unterhaltsklage (selbst mit Verfahrenshilfe/Erwachsenenvertretung) aufgrund der langjährigen und sehr schweren psychischen Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis, die immer wieder zu massiven psychotischen Verschlechterungen und langen stationären Aufenthalten geführt hat, unzumutbar ist.

Mit Schreiben vom 12.5.2025 wurde der Bf eine vorgeschriebene Abtretungserklärung über die Abtretung der ihr gegen ihren Vater zustehenden Unterhaltsansprüche nach § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG übermittelt und wurde sie aufgefordert, diese unterfertigt zu retournieren.

Mit E-Mail vom 27.5.2025 wurde neuerlich eine fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, datiert mit 22.5.2025, übermittelt. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, dass die nun geforderte Abtretung der Unterhaltsansprüche für die Bf nichts an dem Umstand ändern würde, dass sie sich ursächlich verantwortlich für die drohende Unterhaltsklage fühlt. Für die konkret stark zu

befürchtende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bf mache es überhaupt keinen Unterschied, wer die Ansprüche geltend macht – sie wäre durch ihre Krankheit jedenfalls der Grund für die Klage gegen den Vater und würde sich die Schuld geben – was ihr unerträglich wäre. Schon allein die noch immer bestehende Möglichkeit einer Klage wirke sich auf ihren Gesundheitszustand sehr negativ aus. Eine tatsächliche Einforderung der Ansprüche – auch durch Dritte – würde aus der Sicht des Facharztes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer neuerlichen, gravierenden Verschlechterung führen, welche höchstwahrscheinlich wiederum einen langen stationären Aufenthalt wie erst kürzlich zur Folge hätte. Es wäre stark zu befürchten, dass ein dann laufendes Verfahren oder ein entsprechendes Urteil eine neuerliche Stabilisierung massiv behindern oder gar verunmöglichen würde.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde die zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 27.5.2025 eingestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Einstellung der gewährten Sozialhilfeleistung wegen Nichtabtretung der Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Vater.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Nach Abs. 3 par. cit. sind Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Ansprüche sind dem zuständigen Träger der Sozialhilfe auf dessen Verlangen zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

Den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Abs. 3 letzter Satz stellt inhaltlich einen Fall der Zession dar, wobei die hilfesuchende Person als Zedentin bzw. Zedent, der Träger der Sozialhilfe als Zessionar fungiert. Kommt die hilfesuchende anspruchsberechtigte Person dem Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe nicht nach, so kann dies dazu führen, dass die Leistung der Sozialhilfe von vornherein nicht erbracht oder eingestellt wird. Dies setzt allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 vorliegen."

Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

In den Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) wird zur Bestimmung des § 6 Abs. 4 Folgendes ausgeführt:
„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 4). [...] Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. [...] Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. [...]"

Auch § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG besagt, dass die Bf in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen hat.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind nach den Erläuterungen unzweifelhaft auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf den zuständigen Träger der Sozialhilfe auf dessen Verlangen die Bemühungspflicht und folglich die Aussichtslosigkeit sowie die Zumutbarkeit zu prüfen (arg.: *Dies setzt allerdings voraus, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 vorliegen.*).

Es ist daher zu prüfen, inwieweit der Bf die Abtretung der Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Vater möglich und zumutbar ist.

Im vorliegenden Fall wurden sowohl für die Verfolgung der Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater durch die Bf, als auch für die Abtretung der Unterhaltsansprüche gegenüber ihrem Vater, fachärztliche Stellungnahmen vorgelegt, wonach der Bf die Anspruchsverfolgung und auch die Abtretung der Unterhaltsansprüche unzumutbar sind. Die Stellungnahmen des Facharztes für Psychiatrie sind ausführlich, nachvollziehbar und schlüssig begründet und bringen unzweifelhaft zum Ausdruck, dass die geforderte Abtretung der Unterhaltsan-

sprüche gegenüber dem Vater der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Auf das weitere Vorbringen hinsichtlich Umfangs der Abtretungserklärung war daher nicht mehr einzugehen.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Einstellungsbescheid zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner